

5. Zum Begriff:

- a) des Verſicherungsrifiko bei laufender Verſicherung,
- b) der allgemein bekannten Umſtände im Sinne von § 19 der Allgemeinen deutſchen Seeverſicherungsbedingungen von 1919.

I. Zivilſenat. Urtr. v. 8. Dezember 1928 i. S. Br. er Verſicherungs-AG. (Bekl.) w. S.-Maatschappij G. & S. (Nl.). I 100/28.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsſachen.
- II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Auf Grund einer laufenden Polize hat die Klägerin als Verſicherungsnehmerin mit der Da. Transport-Verſicherungs-Aktiengesellſchaft und der Beklagten als Verſicherern ein Abkommen über Transportverſicherung getroffen. Die Verſicherung erſtredte ſich für die Zeit vom 8. September 1925 bis zum 8. September 1926 „auf Güter aller Art, hauptſächlich Kopro in Säcken . . . für Reiſen von Häfen oder Plätzen Niederländiſch-Oſtindiens, Straits Settlements, der Philippinen, Südſee-Inſeln und Ceylons nach Häfen oder Plätzen Europas“. Die Polize enthält unter anderem für „Kopro in Säcken“ die Beſtimmung, daß Mantio und/oder Untergermicht, frei von dem erſten 1%, mitverſichert iſt. Es iſt hinzugefügt:

„Manko und/oder Untergewicht, d. h. die Differenz zwischen Abgangs- und Empfangsgewicht, wie nachstehend festgelegt, ist in allen Fällen zu ersetzen, ohne Rücksicht auf die Ursache der Entstehung. . . .

Als Gewichtsnachweis dienen:

für das Abgangsgewicht: das Gewicht in der Faktura oder im Kommolement; für das Empfangsgewicht: amtliche bzw. be-
eidigte Gewichtsnoten resp. Duagewichtsnoten resp. Beem-Gewichtsnoten resp. Wiegenoten der Kontroll-Comp. m. b. S.“

Auf Grund der laufenden Polize nebst den unter den gleichen Bedingungen gezeichneten Einzelpolizen nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von Versicherungsschaden in Anspruch, weil sich bei verschiedenen unter die Versicherung fallenden Verschiffungen von Kopra aus der Zeit vom Oktober 1925 bis zum Mai 1926 Mankos herausgestellt hätten.

Die Beklagte hat unter anderem eingewandt, daß die Versicherung, soweit es sich um den Reise-Gewichtsverlust handle, nicht gültig sei, weil von vornherein festgestanden habe, daß dieser Verlust infolge der Verdunstung des in der Kopra enthaltenen Wassers im Durchschnitt 3—4% betragen würde. Dies sei ihr, der Beklagten, bei Abschluß des die laufende Polize betreffenden Vertrags und bei Beginn der einzelnen Versicherungen nicht bekannt gewesen, wohl aber der Klägerin. Diese habe insoweit ihre Anzeigepflicht verlegt. Der Versicherungsvertrag sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig und auch wegen arglistiger Täuschung gehörig angefochten worden. In Wahrheit habe die Klägerin durch den Gewichtsverlust der Kopra auf den betreffenden Versicherungsverreisen keinen Schaden erlitten. Sie habe die Kopra nach Abladegewicht in Übersee gekauft. Dabei sei in den Kaufpreis der durchschnittliche Reise-Gewichtsverlust der Ware mit 3—4% eingerechnet gewesen, so daß die Klägerin um so viel billiger gekauft habe, als wenn sie die Ware nach dem Empfangsgewicht in Europa gekauft hätte.

Demgegenüber hat die Klägerin geltendgemacht, daß nicht der durchschnittliche Gewichtsverlust, sondern der bei jeder einzelnen Beförderung entstehende Gewichtsverlust in Betracht komme. Daß der durchschnittliche Gewichtsverlust 3—4% betrage, habe die Klägerin der Beklagten schon um deswillen nicht mitzuteilen brauchen,

weil sie die Kenntnis dieser Tatsache bei der Beklagten habe voraussetzen dürfen. Der für die Kopra in Übersee gezahlte Einkaufspreis sei für den Versicherungsschaden ohne Bedeutung.

Das Landgericht sprach der Klägerin durch Teilurteil einen Betrag von 5000 holl. Gulden nebst Zinsen zu. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach der laufenden Polize finden auf die Versicherung die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (A.D.S.) nebst den Zusatzbestimmungen des Vereins Hamburger Affekuradeure Anwendung. Nach § 126 A.D.S. ist für das Versicherungsverhältnis das deutsche Recht maßgebend. Mit dem Berufungsgericht ist von folgendem auszugehen. Die streitigen Schäden beruhen ausschließlich auf Gewichtsverlust der Kopra, d. h. auf dem Unterschied zwischen Abgangs- und Empfangsgewicht, auf Versicherungsreisen von Indien oder der Südsee nach Europa. Es tritt bei derartigen Verschiffungen durchschnittlich ein Gewichtsverlust des beförderten Gutes von 3—4% ein. Auch hatte die Klägerin — wenn sie, wie behauptet ist, die Kopra in Übersee nach dem abgeladenen Gewicht gekauft haben sollte — einen Kaufpreis zu zahlen, der um den erwähnten durchschnittlichen Gewichtsverlust geringer war, als wenn sie nach dem Empfangsgewicht gekauft hätte. . . . (Nach Wiedergabe von Ausführungen des Berufungsgerichts fährt das Urteil wie folgt fort:)

1. Die laufende Versicherung bewirkt nur, daß — bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen — die einzelne Versicherungsreise als solche unter die Versicherung fällt. Wie groß das Abgangsgewicht der Kopra auf der einzelnen Versicherungsreise und wie groß die Zahl dieser Versicherungsreisen sein würde, stand bei Abschluß der laufenden Polize nicht fest. Insbesondere aber war bei Abschluß der laufenden Polize sowie bei Beginn der die einzelne Beförderung betreffenden Versicherung oder beim Entstehen des Versicherungs-Interesses (Eintritt der Versicherungsreise) ungewiß, ob die Kopra auf der jeweiligen Versicherungsreise an Gewicht verlor, wie groß gegebenenfalls dieser Gewichtsverlust war und ob er einem Durchschnittsverlust von 3—4% entsprach.

Daraus entnimmt das Berufungsgericht zutreffend, daß für jede Versicherungsreise hinsichtlich des Gewichtsverlustes der Kopra eine besondere Gefahr und damit ein versicherbares Risiko bestanden habe.

Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß der Gewichtsverlust der Kopra nur durch Verdunsten überflüssiger und wertloser Feuchtigkeit entstanden und daß dadurch die Ware weder beschädigt noch in ihrem Wert verringert worden sei. Es kommt für die maßgebliche Reisegefahr nicht auf den inneren Wert der beförderten Ware an, sondern auf ihren vom Versicherten zu erzielenden Verkaufswert. Dieser ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, da die Kopra in Europa nach Gewicht gehandelt wird, um so geringer, je mehr die Ware auf der einzelnen Versicherungsreise durch Verdunstung oder auf andere Weise an Gewicht verloren hatte. Für diesen vom Ankunftsgegewicht der Ware abhängigen Verkaufspreis und für die mit diesem Ankunftsgegewicht verknüpfte Beförderungsgefahr ist oder war es unerheblich, welchen Kaufpreis die Klägerin ihrerseits für die Ware gezahlt hat, auf Grund welcher Berechnungen dieser Kaufpreis festgesetzt und ob dabei ein durchschnittlicher Reise-Gewichtsverlust eingerechnet worden ist, wenn nur — wie hier — die Klägerin selbst nicht nach dem tatsächlichen Ankunftsgegewicht gekauft hat. Der Umstand, daß der durchschnittliche Gewichtsverlust bekannt war, ändert nichts daran, daß der allein für die Versicherung maßgebliche Gewichtsverlust auf der einzelnen Versicherungsreise ungewiß war.

2. Zur Frage, ob die Klägerin die Anzeigepflicht verletzt hat. In § 19 VDS. ist bestimmt:

„Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, es sei denn, daß die Umstände allgemein bekannt sind.“

... (Die Ausführungen des Bordrichters hierzu werden mitgeteilt, ebenso der Revisionsangriff.)

Es kann dahingestellt bleiben, ob — wie das Berufungsgericht meint — zu den allgemein bekannten Umständen im Sinne von § 19 VDS. auch solche Umstände zu rechnen sind, von denen der Versicherungsnehmer annehmen kann, daß der Versicherer sich darüber unterrichtet hat oder unterrichten werde. Denn jedenfalls gehören zu diesen allgemein bekannten Umständen solche, die in

den beteiligten Fachkreisen allgemein bekannt sind. Daß dies für die Tatsache des regelmäßigen Gewichtsverlustes von Kopra auf derartigen Reisen zutrifft, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Seine weiteren Ausführungen ergeben aber auch, daß die Klägerin annehmen durfte, die Beklagte sei — gegebenenfalls auf Grund besonderer Erkundigungen — zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags auch über die Höhe des durchschnittlichen Gewichtsverlustes (3—4%) unterrichtet gewesen. Auch diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und frei von Rechtsirrtum. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß der Vorderrichter den Grundsatz verkannt hätte, wonach dem Versicherer für die Umstände, die ihm an sich der Versicherungsnehmer nach § 19 A.D.S. anzuzeigen hat, keine besondere Erkundigungspflicht obliegt. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts gehen nicht etwa von einer solchen Erkundigungspflicht, sondern nur davon aus, daß die Klägerin auf Grund allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten habe annehmen dürfen, die Beklagte habe bei Abschluß des Versicherungsvertrags auch von der Höhe des durchschnittlichen Gewichtsverlustes Kenntnis gehabt. Im übrigen geben die Erwägungen des Oberlandesgerichts auch eine genügende Unterlage für die Annahme, daß hier, wo die Tatsache des regelmäßigen Gewichtsverlustes durch Verdunstung von Wasser ein allgemein bekannter Umstand im Sinne von § 19 A.D.S. ist, die Höhe dieses durchschnittlichen Gewichtsverlustes zu den generellen gefahrerheblichen Umständen gehört, die sich aus der Natur des Versicherungsrisikos ergeben und die daher der Versicherer als Grundlage für seine Prämienberechnung und zur sachgemäßen Beurteilung des Risikos verkehrsmäßigerweise zu ermitteln hat.

Nach alledem kann im Verhältnis der Parteien der Klägerin das Unterlassen der Anzeige über die Höhe des durchschnittlichen Gewichtsverlustes nicht zur Last fallen, sei es, weil es sich um einen nach § 19 A.D.S. nicht anzeigepflichtigen Umstand handelt, sei es, weil die Klägerin diese Anzeige gemäß § 20 Abs. 2 A.D.S. ohne Verschulden unterlassen hat (vgl. auch § 16 B.W.G.).

3. Auch die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich ohne Bedenken. Insbesondere ist der gegen die Klägerin erhobene Vorwurf arglistiger Täuschung schon dann unbegründet, wenn — wie das Berufungsgericht festgestellt hat — die Klägerin

bei Abschluß der laufenden Police annehmen durfte, daß der Beklagten nicht nur die Tatsache des regelmäßigen Gewichtsverlustes, sondern auch dessen Höhe bekannt war.